

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2015

Nr. 2015/1674

**Tarife; Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG betreffend physiotherapeutische Leistungen zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI) und der tarifsuisse ag
gültig ab 1.11.2013 bis 31.12.2014 und unbefristet ab 1.1.2015**

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 1998 genehmigte der Bundesrat den gesamtschweizerischen Tarifvertrag nach KVG über die Abgeltung von physiotherapeutischen Leistungen zwischen dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer und dem Schweizer Physiotherapeutenverband (später Schweizer Physiotherapieverband, physioswiss). Gleichzeitig erklärte er das Tarifwerk auch für diejenigen Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen für anwendbar, die dem Vertrag nicht beigetreten waren. Der genehmigte Vertrag beinhaltete keinen gesamtschweizerisch einheitlichen Taxpunktwert. Entsprechend mussten die Taxpunktwerte (TPW) für die jeweiligen Kantone vertraglich vereinbart oder durch die Kantonsregierungen festgesetzt werden. Im Kanton Solothurn geschah dies mittels der Vereinbarung zwischen der Sektion Solothurn des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer (kantonale Vereinbarung), die einen TPW von 0.95 Franken vorsah und die der Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Dezember 1998 rückwirkend ab dem 1. Januar 1998 genehmigte.

Per 30. Juni 2010 kündigte physioswiss den gesamtschweizerischen Tarifvertrag, der sich gemäss der vereinbarten Kündigungsklausel um ein Jahr bis zum 30. Juni 2011 verlängerte. Mit Beschluss vom 6. März 2012 (RRB Nr. 2012/512) verlängerte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die kantonale Vereinbarung rückwirkend auf den 1. Juli 2011 um ein Jahr bis zum 30. Juni 2012. Der genehmigte Taxpunktwert von 0.95 Franken hatte damit für die Dauer der Verlängerung weiterhin Geltung.

Mit Beschluss vom 26. Juni 2012 (RRB Nr. 2012/1379) setzte der Regierungsrat des Kantons Solothurn aufgrund von Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) einen provisorischen TPW von 0.95 Franken ab 1. Juli 2012 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen, definitiven Tarifs fest.

In dieser Zeit wurde der Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI; nachfolgend Verband) aktiv und begann mit der tarifsuisse ag und mit der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT selbstständig über einen eigenen TPW zu verhandeln.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2013 und vom 12. Juni 2015 ersuchten der Verband und die tarifsuisse ag um Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG betreffend physiotherapeutischer Leistungen mit einem TPW von je 1.00 Franken, gültig ab 1. November 2013 bis 31. Dezember 2014 sowie unbefristet ab 1. Januar 2015.

In der Zwischenzeit setzte der Regierungsrat des Kantons Solothurn den Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen in der freien Praxis im Kanton Solothurn mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (RRB Nr. 2013/1357) für alle Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, die ihren Beruf

selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben, sowie für Organisationen der Physiotherapie im Sinne von Art. 52a KVV rückwirkend ab 1. Juli 2012 auf 1.06 Franken fest. Gegen diesen Regierungsratsbeschluss erhoben sowohl die tarifsuisse ag als auch die HSK am 5. August 2013 Beschwerde und beantragten die Aufhebung der Festsetzung. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 17. Dezember 2014 gut und hob den Beschluss vom 2. Juli 2013 auf. Die Hauptbegründung des Urteils lag auf der fehlenden nationalen Tarifstruktur sowie auf der Missachtung der Grundsätze, die bei der Tariffestsetzung gemäss Art. 59c KVV i.V.m. Art. 43 KVG zu beachten sind (namentlich gesteigerte Überprüfungs-, Untersuchungs- und Anpassungspflichten, Gebot der Wirtschaftlichkeit der betriebswirtschaftlichen Bemessung und der sachgerechten Struktur sowie der möglichst günstigen Kosten).

Am 29. April 2015 genehmigte der Bundesrat den Tarifvertrag über eine nationale Tarifstruktur zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs rückwirkend ab 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentcheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Die vereinbarten Tarifverträge wurden der PUE einzeln zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 20. November 2013 reichte die PUE eine Stellungnahme zum ersten Vertrag ein und empfahl, für die physiotherapeutischen Leistungen in der freien Praxis im Kanton Solothurn einen TPW von maximal 0.93 Franken festzusetzen. Dieser Empfehlung liege die Berechnungsformel gemäss Bundesratspraxis zugrunde, welche auf der Mietstrukturerhebung 2003 des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Lohnstrukturerhebung 2010 des BFS basiere. Mit der Stellungnahme vom 20. Juli 2015 zum zweiten Vertrag verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Dem Verband und der tarifsuisse ag wurde Gelegenheit eingeräumt, zur Empfehlung der PUE Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 nahm die tarifsuisse ag zur Empfehlung der PUE Stellung. Sie machte im Wesentlichen geltend, der von den Vertragsparteien eingereichte Vertrag entspreche einer Paketlösung, die neben dem Taxpunktwert (+5 Rappen) auch diverse andere Punkte regle, die für alle Beteiligten einem geldwerten Vorteil entsprächen. Der Vertrag beinhalte zusätzlich Qualitätsmessungen und die elektronische Abrechnung, was zu einem wesentlichen Mehrwert führen werde. Der Verband hat keine Stellungnahme abgegeben.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich

folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Analog § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von Kantonen der Nordwestschweiz verglichen:

Kanton	Versicherer	Taxpunktwert ASPI bis 2012 (in Franken)	Taxpunktwert ASPI 2013 (in Franken)	Taxpunktwert ASPI 2014 (in Franken)
Basel-Landschaft	HSK	0.95	0.99	0.99
Bern	HSK	0.95	0.99	0.99
Solothurn	HSK	0.95	0.99	0.99
Basel-Landschaft	tarifsuisse ag	0.95	0.95	1.00
Bern	tarifsuisse ag	0.95	0.95	1.00
Solothurn	tarifsuisse ag	0.95	0.95	1.00
Aargau	HSK	0.97	1.01	1.01
Aargau	tarifsuisse ag	0.97	0.97	1.02
Basel-Stadt	HSK	1.00	1.04	1.04
Basel-Stadt	tarifsuisse ag	1.00	1.00	1.05

Innerhalb der Kantone der Nordwestschweiz beträgt der höchste TPW 2014 1.05 Franken, der tiefste 0.99 Franken, was 1% unter dem beantragten TPW des Verbandes liegt.

2.3.1.2 Entwicklung des Taxpunktwertes des Verbandes freiberuflicher Physiotherapeuten

Der TPW des Verbandes hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Fr.	Bemerkungen
1. Januar 1998	0.95	Verband Solothurnischer Krankenversicherer
1. April 2013	0.99	HSK / beantragt
1. November 2013	1.00	tarifsuisse ag / beantragt
1. Januar 2014	0.99	HSK / beantragt
1. Januar 2015	1.00	tarifsuisse ag / beantragt

Per 1. Januar 1998 trat die Vereinbarung zwischen der Sektion Solothurn des Schweizerischen Physiotherapeutenverbandes und dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer mit einem TPW von 0.95 Franken in Kraft. Die vorliegenden Verträge mit der tarifsuisse ag beinhalten eine Anhebung des TPW per 1. November 2013 auf 1.00 Franken, was einer Erhöhung von 5.2% entspricht. Im selben Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise um 14.2%.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 lit. b KVG). Einzelleistungstarife müssen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, so legt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest.

Der Bundesrat hat den nationalen Tarifstrukturvertrag vom 1. Februar 2015 zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs rückwirkend gültig ab 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015 genehmigt.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

In einer ersten Stellungnahme gab die PUE zum Tarifvertrag zwischen dem Verband und der tarifsuisse ag (1. November 2013 bis 31. Dezember 2014) die Empfehlung ab, den zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten TPW nicht zu genehmigen und für die physiotherapeutischen Leistungen in der freien Praxis im Kanton Solothurn einen TPW von maximal 0.93 Franken zu genehmigen oder festzusetzen. Da der Regierungsrat den Empfehlungen der Preisüberwachung nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

- Der Vertrag vereinbart Qualitätsmessungen. Dabei handelt es sich um Outcome-Qualitätskriterien. Die dem Vertrag beigetretenen Therapeuten werden bezüglich der gelieferten Qualität überprüfbar sein, was allein schon eine inhärente Verbesserung der Qualität zur Folge haben wird.
- Die Vertragsparteien haben zusätzlich eine elektronische Abrechnung vereinbart, was eine Reduktion des administrativen Aufwandes mit sich bringen wird.
- Die Erhöhung des TPW um 5 Rappen auf 1.00 Franken entspricht einer Erhöhung um 5.2%, was deutlich unter der Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise liegt (14.2%).

Aus den aufgeführten Gründen kann der Empfehlung der PUE, einen TPW von maximal 0.93 Franken zu genehmigen oder festzusetzen, nicht gefolgt werden.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung der Tarifverträge zwischen dem Verband und tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW von Kantonen der Nordwestschweiz liegen zwischen 0.99 und 1.05 Franken. Der beantragte TPW (1.00 Franken) ist nur 1% höher als der tiefste.
- Der Bundesrat hat den Tarifstrukturvertrag zwischen den Tarifpartnern des Physiotherapiebereichs genehmigt. Damit liegt eine gesamtschweizerisch vereinbarte Tarifstruktur vor (Art. 43 Abs. 5 KVG).
- Der Empfehlung der PUE, einen TPW von maximal 93 Rappen zu genehmigen oder festzusetzen, kann nicht gefolgt werden

Der Verband und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. November 2013 auf einen TPW von 1.00 Franken für physiotherapeutische Leistungen einigen können. Die zur Genehmigung eingereichten Tarifverträge erfüllen die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und können deshalb genehmigt werden.

2.5 Zeitperiode ohne genehmigten/festgesetzten TPW

Für die Zeit zwischen 1. Juli 2012 und 31. Oktober 2013 lag zwar ein durch den Bundesrat am 29. April 2015 rückwirkend per 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2015 genehmigter Vertrag über eine nationale Tarifstruktur vor, jedoch erfolgte damit keine Genehmigung der Taxpunktwerte. Ein solcher muss somit rückwirkend durch den Regierungsrat Kanton Solothurn festgesetzt werden.

2.6 Provisorischer Tarif

Der TPW für die Abgeltung physiotherapeutischer Leistungen wurde vom Regierungsrat des Kantons Solothurn ab 1. Juli 2012 provisorisch auf 0.95 Franken festgesetzt. Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses mit demselben Tarif (vgl. Ziffer 3.1) erübrigt sich die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen provisorischem und definitivem Tarif zwischen 1. Juli 2012 und 31. Oktober 2013. Hingegen steht der Geltendmachung von Differenzen zwischen dem provisorischen (0.95 Franken) und dem definitiven Tarif (1.00 Franken) ab dem 1. November 2013 nichts mehr entgegen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG

- 3.1 Der Taxpunktwert betreffend physiotherapeutischer Leistungen im Kanton Solothurn für die Abrechnung zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten und der tarifsuisse ag wird zwischen 1. Juli 2012 und 31. Oktober 2013 auf 0.95 Franken festgesetzt.
- 3.2 Die Tarifverträge zwischen dem Verband freiberuflicher Physiotherapeuten und der tarifsuisse ag betreffend physiotherapeutischer Leistungen mit einem Taxpunktwert von je 1.00 Franken, gültig ab 1. November 2013 bis 31. Dezember 2014 sowie unbefristet ab 1. Januar 2015, werden genehmigt.

- 3.3 Nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses sind die Parteien berechtigt, allfällige Differenzen zwischen provisorischem und definitivem Tarif rückwirkend ab 1. November 2013 geltend zu machen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB
Schweizerischer Verband freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP/ASPI), Route du Lac 2 – Paudex, Postfach 1215, 1001 Lausanne; Versand durch Gesundheitsamt
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern